

Leistungsverzeichnis 1

-Geltung vorbehaltlich der Regelungen in Leistungsverzeichnis 2-

A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,53 €
0101	als Beleghebamme	6,53 €
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,53 €
	<p>Die Gebühr nach der Nummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 010x ist neben den Nummern 0200; 0300; 040x; 050x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</p>	

	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	<p>Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.</p> <p>Die Absicht der Schwangeren, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p>	

	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,21 €
	<p>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</p> <p>Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztonen, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 0300 ist berechnungsfähig</p> <p>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</p>	

	<p>b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</p> <p>Die Leistung nach der Nummer 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</p>	
--	--	--

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
0401	als Beleghebamme	6,42 €
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,42 €
	<p>Die Gebühr nach der Nummer 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</p> <p>Die Leistung nach der Nummer 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</p>	

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,85 €
0501	als Beleghebamme	16,85 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	16,85 €
	<p>Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</p>	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,37 €
0511	als Beleghebamme	3,37 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,37 €
	<p>Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinaus gehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</p> <p>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</p>	

	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.	
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,22 €
0601	als Beleghebamme	7,22 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,22 €

	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 060x ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.	
--	--	--

	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	

	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung , auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	

B. Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090x, 0 91x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	275,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	288,72 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0911	als Beleghebamme	53,45 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	53,45 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	275,22 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	53,45 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	559,00 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	104,98 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	703,08 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	123,31 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

	Hilfe bei einer Fehlgeburt	
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	179,76 €
1301	als Beleghebamme	179,76 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	179,76 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,95 €
1311	als Beleghebamme	35,95 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	35,95 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.		

	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV	
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	33,71 €
1401	als Beleghebamme	33,71 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	33,71 €

	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	78,65 €
1501	als Beleghebamme	78,65 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	78,65 €

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	208,14 €
1601	als Beleghebamme	208,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	208,14 €

Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.

Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,83 €
1611	als Beleghebamme	38,83 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	38,83 €

Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.

Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.

	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
--	---	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,14 €
1701	als Beleghebamme	29,14 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,14 €
	Die Gebühr nach der Nummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	4,63 €
1711	als Beleghebamme	4,63 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	4,63 €
	Die Gebühr nach der Nummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungen nach den Nummern 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 240x und 250x. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Frau im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an dem selben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 1800 bis 2110 sowie 230x ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,28 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,23 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Zulage zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €

	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
2001	als Beleghebamme	15,29 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,29 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2011	als Beleghebamme	3,04 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,04 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,50 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,08 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Die Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, beträgt je Kind.	
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €
2201	als Beleghebamme	10,45 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,45 €

	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,73 €
2301	als Beleghebamme	5,73 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,73 €

	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,59 €
2401	als Beleghebamme	8,59 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	8,59 €
	Die Leistung nach der Nummer 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
2501	als Beleghebamme	6,42 €
2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,42 €
	Die Leistung nach der Nummer 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung. Die Leistung nach der Nummer 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	

D. Sonstige Leistungen

	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,85 €
2601	als Beleghebamme	16,85 €
2602	als Beleghebamme	16,85 €
	Die Gebühr nach der Nummer 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 260x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,37 €
2611	als Beleghebamme	3,37 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,37 €
	Die Gebühr nach der Nummer 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 261x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe , bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
	Die Leistung nach der Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,33 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,07 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	

	Die Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind beträgt je Kind:	
--	--	--

2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €
-------------	---	----------------

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,73 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.	

E. Auslagenersatz/Wegegeld

Wegegeld

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,89 €
3001	als Beleghebamme	1,89 €
3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,89 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,89 €
3011	als Beleghebamme	1,89 €
3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,89 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2	
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,67 €
3101	als Beleghebamme	2,67 €
3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,67 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.		

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2	
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,67 €
3111	als Beleghebamme	2,67 €
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,67 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag , je zurückgelegten Kilometer	
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,66 €
3201	als Beleghebamme	0,66 €
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,66 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag , je zurückgelegten Kilometer	
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,66 €
3211	als Beleghebamme	0,66 €
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,66 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 , je zurückgelegten Kilometer.	
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
3301	als Beleghebamme	0,91 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.		

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 , je zurückgelegten Kilometer.	
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
3311	als Beleghebamme	0,91 €
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €

	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,36 €
3351	als Beleghebamme	2,36 €
3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,36 €
Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.		

Material

	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,83 €
Die Pauschale nach der Nummer 3400 kann nicht neben der Nummer 3500 abgerechnet werden.		

	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,08 €
Die Pauschale nach der Nummer 3500 kann nicht neben den Nummern 3400 und 3600 abgerechnet werden.		

	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36 €
Die Pauschale nach der Nummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu verwenden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Frau geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme ist nicht möglich.		

	Materialpauschale, zusätzlich zu der Nummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00 €

	Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.	
--	---	--

	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76 €
	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97 €

	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96 €
	Materialpauschale Fäden ziehen Dammnaht	
3910	als hebammenhilfliche Leistung	7,09 €

Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.
Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden.
Ausnahme Mehrlingsgeburten.

	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht	
3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,54 €
	Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.	
	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	

	F. Betriebskostenpauschale	
9000	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	707,00 €
9200	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung.	675,00 €
9400	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung.	707,00 €
9600	Zusätzliche Pauschale für Sonderabfallbeseitigung von Organabfällen (Plazenta) bei Abrechnung der Tarifstelle 9000	4,40 €

Leistungsverzeichnis 2

Anlage zu § 1 Absatz 1 HebGO NRW

Für erbrachte Leistungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 30. Juni 2014 gilt abweichend vom Leistungsverzeichnis 1 das Leistungsverzeichnis 2 für die nachstehenden Positionsnummern:

Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090x, 091x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus		
0901	als Beleghebamme	276,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	292,97 €

Zuschlag nach § 1 Absatz 3		
0911	als Beleghebamme	53,45 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	53,45 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung		
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	276,22 €

Zuschlag nach § 1 Absatz 3		
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	53,45 €
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		

Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung		
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	563,25 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	104,98 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	707,33 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	123,31 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	209,14 €
1601	als Beleghebamme	209,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	209,14 €
	<p>Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</p> <p>Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</p>	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,83 €
1611	als Beleghebamme	38,83 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	38,83 €
	<p>Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</p> <p>Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</p>	

	<p>Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</p> <p>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</p>	
--	---	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,64 €
1701	als Beleghebamme	29,64 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,64 €

Die Gebühr nach der Nummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.

Die Gebühr nach den Nummern 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	4,63 €
1711	als Beleghebamme	4,63 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	4,63 €

Die Gebühr nach der Nummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.

Die Gebühr nach den Nummern 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.

Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.